

Einlasskontrolle

Um den Aufwand für die Einlasskontrolle machbar zu gestalten, um Wartezeiten am Eingang zu reduzieren und um Diskussionen mit anderen (geimpften) Gästen zu vermeiden, werden nicht alle gesetzlichen Ausnahmetatbestände akzeptiert.

Zutritt haben nur Personen, die Folgendes vorlegen können:

- Nachweis von vollständiger Impfung oder Genesung (max. 6 Monate alt), lesbar mit der CovPass-Check-App. Nachweise, die von der o.g. App nicht anerkannt werden oder nicht lesbar sind, werden nicht anerkannt. (z.B. keine gelben Impfausweise)
- Zusätzlich: Identitätsabgleich mit dem 2G-Nachweis (z.B. durch Personalausweis, Führerschein)
- Zusätzlich: Tragen einer FFP2-Maske, außer am Tisch

Ausnahmen für Kinder:

- Kinder bis max. 5 Jahre: Kein Nachweis und keine Maske.
- Kinder von 6 bis bis 12 Jahre und 3 Monate: nur Altersnachweis, kein Impfnachweis, FFP2-Maske.
- Achtung: diese Regelung gilt nur bis 12.01.2022.
- Schüler bis einschl. 17 Jahren benötigen nur einen Schülerschein. Falls dieser kein Lichtbild enthält: zusätzlicher Identitätsnachweis. Zusätzlich: FFP2-Maske.

Keinen Zutritt haben:

- Personen, die mit ärztlichem Attest vom Tragen einer Maske befreit sind, oder die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Dies gilt auch, wenn ein aktueller PCR-Test vorgelegt wird. Hier sind wir zum Schutz von Mitarbeitern und anderen Gästen strenger als es der Gesetzgeber verlangt.
- Personen, ohne von der CovPass-App lesbaren Impfnachweis, Personen mit gelbem Impfheft
- Kinder bis 12 Jahre ohne FFP2-Maske

Gäste, die obige Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen die Räume auch nicht betreten um nur zur Toilette zu gehen.

Gäste mit Symptomen haben selbstverständlich auch keinen Zutritt.

Die FFP2-Maskenpflicht gilt nicht am Tisch.